

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.10.2020

Traktanden

1. Protokoll vom 14. August 2020
2. Wahlen
 - a) Gemeinderat
 - b) GPK
 - c) Schulrat
3. Teilrevision Steuergesetz
 - a) Anpassung Erbschafts- und Schenkungssteuern
4. Kauf Postareal (Parz. 291)
 - a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt
 - b) Kreditfreigabe von CHF 480'000 zu Lasten Finanzvermögen
 - c) Kompetenzerteilung für Handlungsfreiheit an Gemeindevorstand
5. Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - a) Genehmigung
6. Gesetz über das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen
 - a) Genehmigung
7. Mitteilungen und Umfrage

Begrüssung und Feststellung der ordnungsgemässen Einladung zur Versammlung

Der Präsident begrüsst die Anwesenden zu dieser Gemeindeversammlung.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktanden wurden rechtzeitig im Amtsblatt publiziert und die Botschaft ist fristgerecht allen Haushaltungen zugestellt worden. Der Präsident fragt, ob die Beschlussfähigkeit bestritten wird. Es wird nicht bestritten und somit ist die Gemeindeversammlung beschlussfähig.

Als Stimmzähler vorgeschlagen und gewählt werden: Frau x und Herr x. Die Stimmzähler erheben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind 70 Personen.

Nicht stimmberechtigt sind 3 Teilnehmer. Die Juristin Frau x, der Förster Herr x und für das Protokoll Frau x.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und die Versammlung erklärt sich mit dieser einverstanden.

1. Protokoll vom 14. August 2020

Das Protokoll vom 14. August 2020 ist ordnungsgemäss aufgelegt und wurde auf der Homepage der Gemeinde Schiers publiziert. Einsprachen, Abänderungswünsche oder Ergänzungen sind keine eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt. Verfasst durch Frau x, Gemeinde Schiers.

Die Protokollführung an der heutigen Gemeindeversammlung übernimmt Frau x von der Gemeinde Schiers.

Zur Erinnerung, das Protokoll wird nach der Verfassung 30 Tage publiziert und auf der Gemeinde aufgelegt. Wenn sich in dieser Zeit niemand meldet und eine Abänderung verlangt, gilt dies als genehmigt. Die Möglichkeit zur Einsprache ist danach beendet.

Aus Datenschutzgründen enthält das Protokoll auf der Homepage keine Namen. Das nicht zensierte Protokoll kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2. Wahlen

a) Gemeinderat

b) GPK

c) Schulrat

Laut Artikel 36 der Gemeindeverfassung wird die Wahl für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission schriftlich durchgeführt. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs, das im ersten Wahlgang zur Anwendung kommt, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte anwendbar. Art. 39 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton vom 17. Juni 2005 lautet:

"Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt."

Das Wahlbüro für die Auszählung der Wahlergebnisse ist wie folgt zusammengesetzt:

Herr x (Vorsitz), Frau x, Frau x, Herr x

Amtsträgerinnen und Amtsträger, welche nicht demissioniert haben, gelten für eine weitere Amtsperiode als vorgeschlagen.

Im ordentlichen Wahlturnus sind folgende Amtsträger:

a) Gemeindevorstand (Art. 44 Verfassung)

Herr x

Herr x

Herr x

b) Geschäftsprüfungskommission (Art. 53 Verfassung)

Herr x

c) Schulrat (Art. 57 Verfassung)

Herr x

Innert der massgebenden Frist, gemäss Gemeindeverfassung, ist die Demission von Herr x der Geschäftsprüfungskommission eingegangen.

Die Wahl des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission erfolgt gemäss Art. 36 schriftlich.

Der Präsident schlägt vor, die Wahlen parallel zur Versammlung durchzuführen. Diesem Vorgehen stimmt die Gemeindeversammlung zu.

a) Wahl von drei Gemeindevorstandsmitgliedern:

Die Vorschläge werden nicht vermehrt.

Wahlergebnis

Anzahl eingegangener Stimmzettel 69

Anzahl leere Stimmen 33

Anzahl ungültiger Stimmen 0

Total gültige Stimmen 174

Absolutes Mehr 30

Stimmen erhalten haben:

Herr x 63

Herr x 56

Herr x 53

Andere 2

Herr x ist mit 63 Stimmen, Herr x mit 56 Stimmen, Herr x mit 53 Stimmen, im 1. Wahlgang gewählt.

b) Wahl von zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:

In der Wahl steht Herr x. Herr x stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung und gilt somit als vorgeschlagen.

Herr x stellt einen weiteren Kandidaten vor. Herr x, Jahrgang 1982, 7220 Schiers, arbeitet bei der Raiffeisenbank und ist Finanzfachmann. Hat die Berufsmatura absolviert und ist Eidg. Dipl. Bau fachmann. Beim HC Herrschaft Prättigau ist er Eishockeytrainer der UH9 und Mitglied bei der Feuerwehr. Ist verheiratet und hat zwei Kinder. Der Kandidat kann leider nicht persönlich anwesend sein und lässt sich entschuldigen.

Wahlergebnis

Anzahl eingegangener Stimmzettel	68
Anzahl leere Stimmen	23
Anzahl ungültiger Stimmen	0
Total gültige Stimmen	113
Absolutes Mehr	29
Stimmen erhalten haben:	
Herr x	51
Herr x	62

Herr x wird mit 51 Stimmen im Amt bestätigt.

Herr x wird mit 62 Stimmen neu in das Amt gewählt.

c) Wahl von einem Mitglied des Schulrates:

Herr x stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung und gilt somit als vorgeschlagen. Die Vorschläge werden nicht vermehrt.

Wahlergebnis

Herr x wird mit 60 Stimmen im Amt bestätigt.

Die Richtigkeit der Abstimmungen und des Vorgehens ist nicht bestritten.

Der Präsident bedankt sich beim Wahlbüro für die gute Arbeit, die geleistet wird und die Bereitschaft zur Ausübung.

3. Teilrevision Steuergesetz

a) Anpassung Erbschafts- und Schenkungssteuern

Präsentation Gemeindepräsident

Das aktuelle Steuergesetz der Gemeinde Schiers vom 01.01.2014 muss infolge der Teilrevision des Steuergesetzes des Kanton Graubünden (Grosser Rat, 12.02.2019, Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen), angepasst werden. Die Folge davon ist eine Vereinheitlichung der Erbschaft und Schenkungssteuer.

Erhebt die Gemeinde eine Erbschafts- Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Steuererhebung wird an die kantonale Steuerverwaltung delegiert. Die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Werden Gesetze durch den Kanton oder Bund geändert, kann gemäss Verfassung Art. 46 Abs. 2 der Gemeindevorstand die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern kein Regelungsspielraum besteht, vornehmen. Der Gemeindevorstand hat darauf verzichtet und entschieden dieses Gesetz an der Gemeindeversammlung mit marginalen Ergänzungen vorzulegen.

Als Vorlage diente ein Mustergesetz. Die Beratung erfolgte durch Rechtsanwältin Frau x. Der Gemeindepräsident begrüsst Frau x herzlich an der Gemeindeversammlung.

Die Vorprüfung beim Kanton ist erfolgt, die Auflageakten (Botschaft, bestehendes Gesetz, ersichtlich geändertes Gesetz, Neues Gesetz mit Teilrevision) sind ordnungsgemäss auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt sowie auf der Homepage publiziert. Innerhalb der Publikation ist nichts eingetroffen.

Eintreten auf diese Teilrevision wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Niemand wünscht auf die einzelnen Artikel einzugehen.

Folgende Anmerkung ist aus der Gemeindeversammlung eingegangen: Wir haben Zahlungsfristen von 90 Tagen. Im jetzigen Steuergesetz sind es einzig bei der Liegenschaftssteuer 30 Tage. Es scheint nicht logisch zu sein. In der Auflage waren die 30 Tage darauf. Wenn es keine Opposition gibt, dann wird es vereinheitlicht.

Rechtsanwältin Frau x bestätigt den Grundsatz, dass aus der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindevorstand ein Antrag an der Gemeindeversammlung aufgenommen oder geändert werden kann. Die Zustimmung kann erfolgen, auch wenn es nicht traktandiert worden ist.

Der Gemeindevorstand ist damit einverstanden.

Es wird keine Diskussion verlangt.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- a) Das teilrevidierte Steuergesetz der Gemeinde Schiers wird genehmigt. Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 26 der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.**
- b) Das teilrevidierte Steuergesetz tritt per 01.01.2021 in Kraft.**

Niemand wünscht eine Stellungnahme zum Antrag.

Abstimmung:

Ja Stimmen	68
Nein Stimmen	0
Enthaltungen	2

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Teilrevision des Steuergesetzes zu genehmigen und per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen, wird mit 68 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Richtigkeit der Abstimmung und des Vorgehens ist nicht bestritten.

4. Kauf Postareal (Parzelle 291)

- a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt
- b) Kreditfreigabe von CHF 480'000 zu Lasten Finanzvermögen
- c) Kompetenzerteilung für Handlungsfreiheit an Gemeindevorstand

Präsentation Gemeindepräsident

Anhand einer Folie wird die Parzelle 291 aufgezeigt. Der Halt des Postautos befindet sich darauf.

Im Jahr 2013 wurde das Behindertengesetz angenommen. Für Anpassungen hat man 10 Jahre Zeit. Bei der Bushaltestelle gibt es Vorschriften, die umgesetzt werden müssen. Diese Kosten müssen laut Gesetz von der Gemeinde bezahlt werden. Der Kanton hat über einen Beitrag von 60% bis Baueingabe 2023 entschieden.

Der Gemeinde gehört nur die Strassenbreite. Der Gemeindevorstand möchte das Bahnhof Areal entwickeln. Es gibt drei Möglichkeiten, das Land für die Postautos zu sichern. Mit Dienstbarkeiten, dem Kauf der Parzelle oder durch einen Quartierplan erwirken. Für eine Dienstbarkeit braucht es von beiden Seiten eine Zusage, welche die Post nicht gegeben hat. Aus diesem Grund erachtet der Gemeindevorstand den Kauf als beste Lösung.

Bei der Post ist der Bedarf für einen Umbau gegeben, was am aktuellen Standort nicht möglich ist. Nach heutigem Stand ist die Schliessung der Poststelle in Schiers kein Thema. Die Parzelle misst 745m², das Gebäude mit Unter- Erd- und Obergeschoss wurde 1958 erbaut und die Post renovierte im Jahr 2013. Das Gebäude weist eine solide Bausubstanz auf. Die Heizung wurde 1997 ersetzt und der Brenner im Jahr 2016. Der Zeitwert (2008) beträgt CHF 683'000. Die Einschätzung des Landwerts liegt bei CHF 372'500 (CHF 500/m²). Der Kaufpreis liegt im Moment bei CHF 475'000 mit einem Gebührenanteil von CHF 5'000. Die Post bezahlt der Gemeinde ab 01.01.2021 im Jahr CHF 25'000 Miete für 5 Jahre fest mit zweimal 5 Jahre Option exkl. Nebenkosten, jedoch mit dem Recht in einer gewissen Frist aus dem Gebäude auszuziehen. Die Mieteinnahmen der 4 Zimmerwohnung im Obergeschoss betragen zur Zeit CHF 5'400 exkl. Nebenkosten im Jahr. Damit ergeben sich etwa Total Mieteinnahmen von CHF 30'400 pro Jahr. Sofern es die Revision zulässt, ist die Idee, mit der Nettomiete den Buchwert zu reduzieren. Damit ist gemeint, mit dem Geld der Mieteinnahmen bis die Post auszieht, eine direkte Abschreibung vorzunehmen umso auf den Landwert zu kommen, um diesen in der Bilanz aufzuweisen.

Der Gemeindevorstand ist der Meinung, die Gemeinde braucht dieses Land. Das Risiko ist tief und kann so mit Beiträgen vom Kanton die behindertengerechte Gestaltung angehen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt.
- b) Den Kredit von CHF 480'000 wird zu Lasten des Finanzvermögens freigegeben.
- c) Dem Gemeindevorstand wird die Handlungskompetenz (Erwerb, Belastungen und Verwertung) erteilt.

Gegen das Eintreten wird nicht opponiert.

Diskussion

Herr x: Möchte wissen, was mit Verwertung bei der Handlungskompetenz gemeint ist.

Der Präsident: Der Gemeindevorstand hat im Prinzip so auch die Möglichkeit, das Grundstück zu verkaufen. Wenn dies nicht gewünscht ist, muss der Antrag umformuliert werden. Etwa mit der Möglichkeit zur Umgestaltung, allenfalls mit der Gestaltung des Bahnhofplatzes einige m² weggenommen werden können.

Herr x: Es ist nicht klar, wie das Gesamtkonzept betreffend dem Handlungsspielraum aussieht. Wieviel gewinnt man an Handlungskompetenz, wenn man dieses Grundstück besitzt?

Präsident: Mit den Projekten ist man noch nicht soweit. Heute geht es nur um den Kauf der Liegenschaft, um zu sehen wie und ob weiter geplant werden kann. Lehnt heute die Gemeindeversammlung den Kauf ab, haben wir ein Problem, weil wir nicht wissen, was die Post dort machen wird. Es muss der Weg über einen Quartierplan gegangen werden, was nicht einfach ist.

Frau x: Es steht, die Heizung sei 1997 saniert und der Brenner im 2016 gewechselt worden. Der Gemeindevorstand meint, es braucht keine weitere Sanierung. In der Wohnung gab es keine Sanierung und es stellt sich die Frage, wie lange diese so noch vermietet werden kann. Möchte wissen, wann der Brenner wieder ersetzt werden muss und fragt sich wie lange die Heizung von 1997 noch hergibt.

Präsident: Das wisse er nicht. Die Aussage ist Folgende: Wenn wir die CHF 475'000 für den Kaufpreis benötigen und einen Teil davon für die Postauto brauchen und noch drei vier Jahre Miete von der Post und der Wohnung einnehmen, dann hat das Gebäude einen Wert vom Landpreis. Im schlimmsten Fall wird nichts gemacht. Aber wie es dann aussehen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Frau x: Wenn die Heizung defekt ist, kann ohne Investition auch nicht weiter Miete generiert werden.

Präsident: Stimmt Frau x zu. Es mache keinen Sinn, Geld in das alte Haus zu investieren. Der Gemeindevorstand hat sich auch Gedanken gemacht, ob der Kauf einer alten Liegenschaft ein Problem geben würde. Zusammen mit einem Fachmann wurde die Liegenschaft begutachtet. In den nächsten 3 bis 5 Jahren, ist man der Meinung, dass nicht viel zu erwarten sei. Der Gemeindevorstand vertritt ebenfalls die Meinung, diese Parzelle werde der Gemeinde einmal Freude bereiten.

Herr x: Meint die Wohnung mit einer Miete von CHF 450/Monat sei sehr tief und müsste bestimmt angepasst werden.

Präsident: Die Miete ist tief, das ist korrekt. Wenn man die Kosten vom Öl dazurechnet, ist sie nicht mehr so günstig. Bis jetzt war es noch kein Thema. Zuerst muss man wissen, ob es überhaupt gekauft werden kann.

Herr x: Wenn das Gebäude abgebrochen wird, kostet dies auch etwas. Möchte wissen, was es dann für ein Gebäude geben soll.

Präsident: Wieviel ein Abbruch kosten würde und was für ein Gebäude es dann geben soll, kann nicht beantwortet werden. Die Frage ist, ob die Parzelle 291 gekauft werden kann oder nicht.

Herr x: Findet es wichtig, dass die Gemeinde das Grundstück zu diesem vernünftigen Preis kauft. Dort befinden sich noch andere abbruchwürdige Gebäude. Wenn die RHB am Bahnhof baut und

das Grundstück (Parzelle 291) der Gemeinde gehört, wünscht er dem Gemeindevorstand den Mut, für ein Gesamtkonzept auf diesem entscheidenden Platz der Gemeinde. Es soll etwas gemacht werden, das alles miteinbezieht.

Präsident: Nimmt den Wunsch gerne mit und bedankt sich für die Unterstützung.

Frau x: Findet den Erwerb des Postareals (Parz. 291) sehr gut. Es ist ein Projekt für die Zukunft und für die Gemeinde sehr wichtig. Hat Mühe mit letztem Punkt, der Verwertung. So habe die Bevölkerung von Schiers nichts mehr zu sagen und alle Kompetenzen werden weggenommen. Sie stellt den Antrag, die Kompetenz (c) im Antrag herauszunehmen, damit die Gemeindeversammlung bei der Verwertung mitreden kann.

Herr x: Auch für ihn ist die Verwertung nicht optimal, aber wenn es nun rausgenommen wird, dann kann der Gemeindevorstand ja gar nichts mehr machen. Damit im Rahmen des vorgestellten Projekts gehandelt werden kann, braucht es die Kompetenz andernfalls ist man blockiert. Bei Verkauf ist er dafür, die Gemeindeversammlung darüber entscheiden zu lassen. Vom Ansatz ist der Antrag gut, aber er funktioniert so nicht.

Vorschlag des Gemeindepräsidenten: Der Antrag wird so formuliert, dass beim Antrag des Gemeindevorstands bei (c) bleibt, die Handlungskompetenz jedoch ohne Verwertung gegeben wird. Mit dieser Präzisierung ist Frau x einverstanden.

Es gibt keine Einwände und die Diskussion wird geschlossen.

Präsident: Zuerst wird über den Antrag vom Gemeindevorstand abgestimmt, danach über den Antrag von Frau x. Anschliessend wird über den Kauf im Grundsatz abgestimmt.

Abstimmung

Antrag Gemeindevorstand:

Ja Stimmen 25

Antrag Frau x:

Ja Stimmen 42

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag zur Schlussabstimmung:

- a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt.
- b) Den Kredit von CHF 480'000 wird zu Lasten des Finanzvermögens freigegeben.
- c) Dem Gemeindevorstand wird die Handlungskompetenz (Erwerb, Belastungen) erteilt.

Abstimmung

Dem Antrag wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Richtigkeit der Abstimmung und des Vorgehens ist nicht bestritten.

5. Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

a) Genehmigung

Präsentation Gemeindepräsident

Es ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt und eine Vorprüfung veranlasst worden. Es fand eine Mitwirkung mit einer Bereinigung statt. Die Botschaft ist erstellt und es wurde eine Auflage der Botschaft mit Antrag, der Gegenüberstellung der Artikel Alt/Neu, die Teilrevision der Gesetzesartikel und die Ausführungsbestimmungen auf der Gemeindekanzlei und der Homepage durchgeführt.

Im Artikel 8 haben wir eine neue Erfassung mit einer Auflistung nach Gegebenheiten. Neu angepasst oder präzisiert wird die Benutzung des öffentlichen Grunds zu privaten Zwecken, insbesondere das Dauerparkieren, das Anbringen von Plakaten, Durchführung von Kundgebungen und das Aufstellen von Ständen, des Campierens und der Strassenmusik.

Artikel 11 soll das Feuer und Feuerwerk auf Gemeindestufe regeln. Der Schiesslärm wird unverändert übernommen.

Im Art. 22 Parkieren ist das Ziel auf öffentlichem Grund eine geregelte Parkierung in der Zukunft und die Ablösung vom Kanton zu erreichen. Es soll eine Regelung an signalisierten Orten auf öffentlichem Grund geben.

Herr x wünscht nicht Eintreten auf die Vorlage.

Abstimmung

Mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen wird die Eintretung beschlossen.

Diskussion

Zu Artikel 8 und Artikel 11 ist keine Diskussion gewünscht.

Artikel 22 Parkieren:

Herr x: Auf dem Spitzlig wird kreuz und quer parkiert und teilweise kann fast nicht mehr gekreuzt werden. Er möchte wissen, wie man sich die Parkierung an solchen Orten vorstellt. Gibt es dort ein Parkierverbot?

Präsident: Nein, dieses Problem möchte man lösen, indem man es regelt und signalisiert.

Frau x: Wo kann das Auto parkiert werden, wenn Besuch ins Dorf kommt? Gibt es dann finanzierbare Möglichkeiten und kann auch über die Nacht parkiert werden?

Präsident: Unterhalb Alpina wäre eine Möglichkeit, wenn diese Frage aufkommt. Ein Thema ist, zwischen dem Palottis und Altersheim ein Parkhaus zu bauen, aber das hat nichts mit diesem Gesetz zu tun. Die Nachbargemeinde Seewis hat dies sehr gut gelöst. Hat eine ähnliche Regelung wie hier vorgelegt und es wurde ein Parkhaus unterhalb vom Dorf realisiert. Ohne Regelung würde es nicht funktionieren. In Fanas haben sie auch ein Parkhaus erstellt, aber ohne Regelung, weshalb immer noch überall die Autos hingestellt werden.

Herr x: Sieht kein Problem mit der jetzigen Parkierung und versteht die Einwände nicht.

Präsident: Der Zusammenhang ist grösser, etwa die Planung des Parkhauses zwischen Palottis und Altersheim. Man möchte es so wie in Seewis machen und die Parkierung regeln, damit man nicht mehr das Auto einfach wild parkieren kann. Auch in den Fraktionen gibt es Orte, wo unerwünscht parkiert wird.

Herr x: Betrifft es auch die Alpgebiete?

Präsident: Ja, es betrifft auch die Alpgebiete.

Es gibt keine Einwände und die Diskussion wird geschlossen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

a) Die Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

(Art. 8, 11 und 22) wird genehmigt.

b) Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird mit 51 Ja Stimmen zu 9 Gegenstimmen bei 10 Enthaltungen zugestimmt.

Die Richtigkeit der Abstimmung und des Vorgehens ist nicht bestritten.

6. Gesetz über das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

a) Genehmigung

Präsentation Vizepräsident x

Für die Erarbeitung dieses Gesetzes wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Für die Rechtsberatung ist Frau x zuständig und für allfällige Fragen anwesend. Es fand eine Mitwirkung mit einer Bereinigung statt. Die Botschaft ist erstellt und es wurde eine Auflage der Botschaft mit Antrag, das bestehende Gesetz aus dem Jahre 1997 und das neue Gesetz wie eine Gegenüberstellung der Artikel auf der Gemeindekanzlei und der Homepage durchgeführt.

Die enthaltenen Fahrverbote im bestehenden 23 Jahre alten Gesetz wurden aufgrund von Bestimmungen im Waldgesetz und Subventionierungsvorgaben erlassen. Das Gesetz wurde nun aktualisiert und Gebühren für Berechtigte aufgenommen.

Das Ziel ist auch, die Problematik des Alpweges nach Drusa mittels Verursacherprinzip zu lösen. Es bestehen Fahrverbote und doch fahren alle. Wir sind verpflichtet und angehalten diesen Zustand in Ordnung zu bringen.

Das Befahren der Alpstrassen hat stark zugenommen und die Kosten für den Unterhalt sind gestiegen.

Es gibt eine Auflistung, wer eine Bewilligung braucht und wer nicht.

In Art. 2 ist das Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung geregelt.

Art. 3 die Ausnahmen ohne Bewilligung und in Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligung.

Neu ist Art. 5 Gebühren.

¹ Für die Fahrbewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Jahresbewilligung (Kalenderjahr) für Fahrzeuge bis 3.5 t CHF 120.00

b) Monatsbewilligung (30 Tage) für Fahrzeuge bis 3.5 t CHF 40.00

c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t CHF 10.00

² Fahrbewilligungen lauten auf ein Nummernschild, sind nicht übertragbar und müssen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden. Sie werden auf der Gemeindekanzlei erteilt. Der Gemeindevorstand kann Fahrbewilligungen auch unter Verwendung eines Ticketautomaten oder einer Online-Lösung erteilen.

³ Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen Betrag an den zusätzlich Strassenunterhalt erheben. (Art. 8 EGzSVG).

⁴ Die Gebühren für Fahrzeuge, die zum Zwecke von Bauarbeiten benützt werden, können vom Gemeindevorstand mittels einer Pauschale verfügt werden. Dies entbindet die Unternehmen jedoch nicht, an jedem Fahrzeug eine Bewilligung anzubringen.

Die Erhebung der Gebühren ist zur Deckung der Unkosten gedacht.

Der Vizepräsident übergibt das Wort dem Gemeindepräsidenten.

Der Gemeindepräsident stellt den Anwesenden die Eintretens-Frage welche nicht bestritten wird.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

a) Das Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen wird genehmigt.

b) Das Gesetz tritt per 1. April 2021 in Kraft.

Diskussion:

Herr x: Bedankt sich bei der Gemeinde für den guten Unterhalt der Strasse zum Wäschchrut. Stellt fest, dass in letzter Zeit auf dieser Strasse keine Kontrolle durchgeführt wurde. Ist gerne bereit für eine Bewilligung zu bezahlen, aber dann müsste auch mehr kontrolliert werden. Stellt den Antrag für eine starke Kontrolle.

Präsident: Bedankt sich bei Herr x für diesen Anstoss. Das ist genau die Problematik, die jetzt angegangen wird. Es gibt dort eine Verbotstafel, aber es wird nicht danach gehandelt. Das ist kein Zustand und daher möchte der Gemeindevorstand dieses Problem nun regeln. Nimmt den Antrag von Herr x als Aufforderung, bei der Änderung eine bessere Kontrolle durchzuführen.

Herr x nimmt die Aussage vom Gemeindepräsidenten als richtig zur Kenntnis.

Herr x: Gib es in Bezug auf die Haftung eine Änderung für den Benützer und die Benützerin, wenn man Gebühren erhebt oder bleibt es so wie es ist. Er möchte wissen, wie die Haftung ist, wenn etwas passiert.

Frau x: An der Haftung, die man schon im Gesetz hat, ändert sich bei der Bewilligungserteilung nichts. In Artikel 7 wurde die Haftung nochmals umschrieben. Diese gilt auch, wenn es im Gesetz nicht explizit aufgenommen wird. Die Gemeinde ist Hoheitsträgerin vom öffentlichen Grund und damit auch von den Gemeindestrassen. Sie unterliegt der Werkeigentümerhaftung, die zivilrechtliche Haftung gemäss Art. 58 OR, gilt sowieso. Das ist nur im Rahmen der Strassenverhältnisse. Sie haftet zum Beispiel nicht im Winter Strassen zu räumen, die nur selten befahren werden. Hier gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Herr x: Möchte wissen, wie das Befahren künftig geregelt ist.

Präsident: In Art. 2 ist das Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung geregelt.

Herr x: Vor Jahren wurde das Fahrverbot vom Tobel auf den Spitzlig verlegt. Wenn beim Spitzlig geöffnet wird, muss es dort auch Parkplätze geben. Werden bestimmt noch mehr Autos als jetzt und fragt sich nach dem Platz. Eventuell muss die Verbotstafel weiter unten angebracht oder Parkplatzmöglichkeiten Richtung Fanas gesucht werden. Auf dem Weg ist die letzten 30 Jahre kein einziger Ausstellplatz gemacht worden. Bis jetzt sind alle ganz bis nach Salgina gefahren, weil niemand diese Fahrverbotstafel gehandhabt habe und die Autos irgendwo verteilt wurden. Ein zweites Anliegen ist, sich der Tobelstasse wieder anzunehmen und in Ordnung zu bringen.

Präsident: Nimmt die Parkplatz Problematik beim Spitzlig zur Kenntnis.

Frau x: Es wurde gesagt, diese Gebühren werden für den Unterhalt gebraucht. Sie möchte wissen, ob diese zweckgebunden sind oder wie die Handhabung aussieht.

Frau x: Eine Gebühr ist immer eine Abgeltung für eine Benutzung von einem öffentlichen Gut zu einem gesteigerten Gemeingebrauch. Alleine schon, dass die Gemeinde eine Bewilligung erteilt, berechtigt die Gemeinde eine Gebühr zu erheben. Zweckgebundenheit ist keine gesetzliche Vorschrift, um eine Gebühr für eine Bewilligung zu erheben. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet dies zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde ist jedoch an das Äquivalenzprinzip und an das Kostendeckungsprinzip gehalten. Sie darf Gebühren nur so hoch ansetzen, wie es nötig ist den gesamten Verwaltungszweig zu unterhalten. Das heisst zum Beispiel, dass die Einnahmen der Strasse nicht oder nur geringfügig höher sein dürfen als der Unterhalt der Strasse.

Herr x: In Art. 8 steht Verordnung und in Art. 9 bis 11 steht Reglement. Er möchte wissen ob es nicht ein Gesetz ist.

Frau x: Reglement oder Gesetz hat die gleiche Bedeutung. Eine Verordnung ist jedoch kein Gesetz. Das ist richtig: in Art. 8 muss Gesetz und nicht Verordnung aufgenommen werden.

Präsident: Hält zur Vereinheitlichung fest, Gesetz anstelle Reglements zu verwenden.

Es gibt keine Einwände und die Diskussion wird geschlossen.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, das Gesetz über das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen wird, mit dem Vermerk in Art. 8 Verordnung in Gesetz zu ändern, mit 56 Ja Stimmen mit 2 Gegenstimmen zu 12 Enthaltungen zugestimmt.

Die Richtigkeit der Abstimmung und des Vorgehens ist nicht bestritten.

7. Mitteilungen und Umfrage

Der Präsident informiert:

Die nächste Gemeindeversammlung ist am 20. November 2020 vorgesehen. Ebenfalls eine Vorstellung über den Naturpark. Auch das Budget, wenn es Corona zulässt. Am 22. Januar möchte man das Geschäft Naturpark vorberaten. Am 07. März 2021 gibt es eine Urnenabstimmung, bei welcher man über den Naturpark abstimmen möchte.

Gratulation an Bündner Schützenmeister x. Der Gemeindevorstand wünscht weiterhin einen guten Schuss und eine gute Gesundheit.

Auf Wunsch erhalten Sie Ihre E-Rechnung von der Gemeinde direkt über Ihren E-Banking-Service schnell und zuverlässig auf elektronischem Weg.

Betreffend der Finanzplanung rechnet man in der Erfolgsrechnung im Budget 2021-2024 etwa mit einem Betrag von Netto CHF 596'000, was eine sehr hohe Flugebene ist. In der Investitionsrechnung von Schiers sieht man den Bedarf etwa im Schnitt von CHF 1.3 Mio. bis CHF 1.4 Mio. an werterhaltenden Investitionen zum Teil auch wertvermehrenden. In der Finanzplanung, gemäss heutigem Stand, möchte der Gemeindevorstand auf das Jahr 2023 tiefere Steuern beantragen. Er ist der Meinung, Schiers ist bereit für diesen Schritt. Ob es erwünscht ist und es durchkommt, entscheidet dann die Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident erhält von Auswärtigen häufig Anfragen betreffend Hauskauf. Wenn jemand sein Haus verkaufen möchte, so kann dies gerne beim Gemeindepräsident deponiert werden. Er vermittele gerne ohne Gebühr zu erheben. Möchte der Betreffende es nicht veröffentlichen, ist dies kein Problem denn es Falle ins Amtsgeheimnis.

Vizepräsident: Der Schierser Wald im Wandel. Das Thema Wald beschäftigt sehr. Dem Holzhandel geht es schlecht. Die guten Forstleute und der Förster, können den Wald nicht so präsentieren wie sie gerne möchten.

Das Wort wird dem Förster Herr x übergeben.

Der Förster informiert über den Wandel im Wald und die Problematik der globalen Klimaveränderung sowie der vom Käfer befallenen dünnen Bäume, die das Landschaftsbild prägen. Wie geht man mit den Veränderungen im Wald um? Prävention und Diversifikation. Die Schutzfunktion des Waldes soll gesichert sein und es soll keine Gefahr für Waldbesucher von Totholz vorhanden sein. Die Schierser Bevölkerung ist am 31. Oktober 2020 zu einer Exkursion mit dem Förster im Wald eingeladen. Mit dem Anmeldeformular unter www.schiers.ch / News, kann man sich bis am 25. Oktober 2020 anmelden. Die Aktion Traum-Baum im Dezember findet dieses Jahr wieder statt.

Vizepräsident: Wer Brennholz braucht, kann sich beim Förster x melden.

Die Umfrage wird eröffnet:

Herr x: Der Sägebetrieb weist Defizite auf und nun möchte der Gemeindevorstand gemäss Ausschreibung im Bezirksamtsblatt die Säge verpachten. Er reiche eine Motion betreffend der Verwendung des Sägerei Areals und der Sägerei ein. Der Gemeindevorstand prüfe zurzeit in seiner Kompetenz eine Verpachtung der Gemeindegäge mit der Auflage (Beschluss Gemeindeversammlung Oktober 2013) der Weiterführung der Dienstleistung für Holz einzusägen. Er vertrete die Meinung, dass keine längerfristige Verpachtung getätigt werden soll, sondern eher eine Aufhebung der Sägerei Dienstleistung zur Diskussion dem Stimmvolk vorgelegt werden soll. Allfällige Vertragsverhandlungen seien bis zum Zeitpunkt der Wiedervorlage zu sistieren.

Der Gemeindepräsident zeigt auf dem Beamer den Verfassungs Art. 25 mit dem Motionsrecht und gibt die Erklärung ab, dass über die Erheblichkeit in einer nächsten Gemeindeversammlung Beschluss gefasst wird.

Herr x: Fragt sich, warum die Kleinsäge nicht funktioniert. Es kann nicht Sinn und Zweck sein das Holz auswärtig kaufen zu müssen.

Vizepräsident: Die Struktur hat sich sehr verändert und ist sehr schwierig geworden. Der Holzhandel wurde betrieben jedoch leider auch defizitär. Aus ökologischen Gründen besteht eine Zusammenarbeit mit Herr x für die Zulieferung von Schnittholz. Auch besteht eine Zusammenarbeit mit dem Forst Furna. Die Säge ist in die Jahre gekommen und nicht mehr leistungsfähig und sehr schwierig diese gewinnbringend zu bewirtschaften. Es stehen auch einige Investitionen, etwa eine Dachsanierung, an. Daher ist bei der Ausschreibung ein tiefer Mietzins angesetzt worden. Die Gemeinde sollte mit der Säge nicht länger belastet werden. Interessenten für eine Verpachtung sind vorhanden.

Herr x: Das Interesse an der Parzelle ist immer noch vorhanden. Aber das Interesse die Gemeindegäge weiterhin zu betreiben, besteht nicht. Wie auch von der Gemeinde gesagt, ist die Betreuung sehr schwierig. Auch der Zustand der Säge lässt dies nicht zu.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Vizepräsident bedankt sich für das Erscheinen und die Wortmeldungen. Danke an Frau x für die gute Begleitung zu den Gesetzen. Bedankt sich bei der Stimmzählerin und dem Stimmzähler, dem Wahlbüro sowie für die Protokollführung. Der Gemeindevorstand wünscht allen gesund zu bleiben und eine gute Heimkehr.

Schluss: 22.35 Uhr

Für das Protokoll

x

Gemeindepräsident

x

Exekutive / Projekte / Prozesse